



358.3

Pflichtenheft der Schwimmbadkommission

1. Mitglieder

¹ Die Schwimmbadkommission, besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates.

² Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 1 Stadtratsmitglied
- b. Betriebsleiter (1. Badmeister)
- c. 2. Badmeister
- d. Kioskpächter/in
- e. 1 Vertreter/in Schulen
- f. 4 Vertreter/innen Benützervereine und Nutzer

³ Der Abteilungsleiter Liegenschaften, Aussendienst, Umweltschutz nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schwimmbadkommission teil.

2. Konstituierung und Aktuariat

¹ Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Das Sekretariat der Abteilung Liegenschaften, Aussendienst, Umweltschutz führt das Aktuariat und das Protokoll in den Sitzungen.

3. Stadtrat

¹ Der Stadtrat genehmigt

- a. das Pflichtenheft der Schwimmbadkommission
- b. das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung
- c. die Benützungsordnung (Badeordnung)
- d. die Pflichtenhefte und Weisungen
- e. die Öffnungszeiten
- f. die Tarife und Gebühren
- g. den Kioskpachtvertrag

² Der Stadtrat

- a. behandelt Beschwerden gegen Entscheide des Badmeisters
- b. beschliesst über Anschaffungen im Rahmen des Budgets

4. Auftrag der Schwimmbadkommission

Die Schwimmbadkommission führt das Schwimmbad nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Sie berät und unterstützt den Stadtrat in der Regelung der Benützung des Schwimmbads durch die Öffentlichkeit und die Vereine. Sie setzt sich dafür ein, dass das Schwimmbad einer breiten Nutzerschaft zur Verfügung steht.

5. Aufgaben

¹ Die Schwimmbadkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über Verwaltung, Vermarktung, Nutzung, Vermietung und Unterhalt des Schwimmbads;
- b. Bearbeitung der Badeordnung zuhanden des Stadtrats;
- c. Bewilligung und Genehmigung von Anlässen;

- d. Erstellen des Budgets zuhanden des Stadtrates;
- e. Erstellen und unterzeichnen von Verträgen mit den Nutzern;
- f. Erstellen von Weisungen betreffend die Hausordnung;
- g. Genehmigung des Berichts des Betriebsleiters;
- h. Abrechnung Kioskpachtzinses.

² Die Behandlung der Einzelgesuche ist delegiert an den Betriebsleiter. Dieser ist auch die Anlaufstelle für die Nutzerschaft.

6. Information

Es gelten die Richtlinien betr. die Information vom 23. September 2013.

7. Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Beschlossen mit Beschluss 79 vom 20. Februar 2017

Laufen, 22. Februar 2017

STADTRAT LAUFEN

Präsident:


Alexander Imhof

Stadtverwalter:


Walter Ziltener